FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

FMA-Mitteilung 2015/1: Elektronischer Geschäftsverkehr (e-Services)

Publikation:	Webseite FMA

1. Zweck und Inhalt

Diese FMA-Mitteilung regelt die Nutzung des e-Service Portals und der darauf verfügbaren e-Services (zusammen im Folgenden „e-Service Plattform“) der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein durch die von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediäre im Rahmen der Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.

2. Geltungsbereich

Diese Mitteilung gilt für alle juristischen Personen, die der Aufsicht der FMA unterliegen (im Folgenden „Finanzintermediäre“), hinsichtlich der im Anhang dieser Mitteilung angeführten Meldepflichten.

3. Definition von e-Services

Ein e-Service, der auf der e-Service Plattform der FMA angeboten wird, ist eine über das Internet verfügbar gemachte Dienstleistung oder Ressource, mit dem Ziel die Kommunikation zwischen den Finanzintermediären und der FMA zu verbessern.

Die FMA bietet über die e-Service Plattform drei verschiedene Arten von e-Services an:

- informierende e-Services, welche den Finanzintermediären einfachen und effektiven Zugang zu vertraulichen Informationen (beispielsweise Meldungen des Finanzintermediäres) bieten.
- interaktive e-Services, welche den Finanzintermediären die Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Ansprechpersonen in der FMA erleichtern.
- transaktionale e-Services, welche den Finanzintermediären Zugang zu verschiedenen Grundformen von Transaktionen mit der FMA erlauben, u.a. e-Service Meldewesen und die Benutzerverwaltung für die auf der e-Service Plattform der FMA registrierten Personen mit den Berechtigungen „Superuser“ oder „sonstige Anwender“ (zusammen im Folgenden „Benutzer“).

4. (Gesetzliche) Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen dieser Mitteilung bilden insbesondere das Gesetz und die Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz und E-Government-Verordnung; E-GovG und E-GovV). Gem. E-GovG ist die FMA im Rahmen der technischen Möglichkeiten grundsätzlich verpflichtet, im Geschäftsverkehr elektronisch zu kommunizieren (Art. 5 E-GovG). Dabei kann sie besondere Übermittlungsformen vorsehen (Art. 4 E-GovG). Die Anhänge dieser Mitteilung bezeichnen jene Mel-

dungen, welche die Finanzintermediäre ab dem 1. Juli 2015 über die e-Service Plattform der FMA einzureichen haben (besondere Übermittlungsform gem. Art. 4 Abs. 1 lit. b E-GovG).

Über die e-Service Plattform der FMA ist es den Finanzintermediären aufgrund einer vorhergehenden eindeutigen Identifikation mittels der elektronischen Identifikationslösung „lilog“ oder „lisign“ der liechtensteinischen Landesverwaltung zudem möglich, bestimmte verfahrensrechtlich relevante Handlungen vorzunehmen (Nachweis der Willensbekundung beispielsweise durch Anklicken eines entsprechenden Buttons – vgl. Art. 23 lit. b E-GovG). Willenserklärungen und Mitteilungen sind abgegeben, sobald sie im Anschluss an die vollständige Eingabe gemäss der Benutzerführung (z.B. durch Drücken der OK-, Senden-, Weiterleiten- oder Übermitteln-Taste) übermittelt werden (vgl. Art. 23 lit. b E-GovG).

Die Gebühr für den Mehraufwand durch die Abgabe nicht-elektronischer Meldungen durch juristische Personen (siehe Ziff. 7.) ergibt sich aus Art. 6 E-GovG sowie Art. 13 der E-GovV.

Die Meldepflichten der Finanzintermediäre richten sich nach den geltenden Spezialgesetzen, Verordnungen und konkretisierenden Erlassen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)). Die Anhänge dieser Mitteilung bezeichnen jene spezialgesetzlichen Meldepflichten an die FMA, die mit Hilfe der e-Service Plattform der FMA erfüllt werden müssen. Für die in den Anhängen nicht genannten Meldepflichten finden die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Mitteilung gültigen Verfahren zur Einreichung weiterhin Anwendung.

Die Massnahmen und Sanktionen bei Verletzung von Meldepflichten werden in den jeweiligen Spezialgesetzen sowie den darauf basierenden Verordnungen geregelt.

Eine etwaige Haftung der FMA richtet sich nach Art. 21 FMAG.

5. Anmeldung zu den e-Services der FMA

Die Anmeldung erfolgt auf der Domain https://portal.fma-li.li mit den Benutzerdaten der von der FMA zugelassenen Legitimationsmittel (lilog oder lisign)[1]. Das oder die zusätzlich geforderten Legitimationsmittel können von der FMA jederzeit ergänzt, geändert oder ersetzt werden.

6. Systemanforderungen

Die Systemanforderungen für die Nutzung der e-Service Plattform sind auf der Website der FMA[2] publiziert.

Die in den Geltungsbereich dieser Mitteilung fallenden Finanzintermediäre sind dafür verantwortlich, dass bei ihnen die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur e-Service Plattform der FMA geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die Beschaffung von lilog- oder lisign-Zugangsdaten.

7. Einreichung der Meldungen / Ausnahmen

Der Finanzintermediär liefert die Meldung fristgerecht, vollständig, richtig und in der geforderten Form. Der Finanzintermediär stellt dabei sicher, dass die für ihn handelnden Personen die Befugnis besitzen, Meldungen rechtsgültig für den Finanzintermediär zu erstatten. Jede Person, die sich mit den zur Verfügung stehenden Authentifizierungsmitteln entsprechend legitimiert, gilt gegenüber der FMA als berechtigt, für den jeweiligen Finanzintermediär Meldungen über die e-Service Plattform der FMA rechtsgültig zu erstatten. Nach der Einreichung der Meldung können die Angaben auf Antrag des Finanzintermediärs storniert werden. Die Stornierung wird sodann von der FMA geprüft. Falls die FMA dem Antrag auf Freigabe stattgibt,

[1] http://www.llv.li/#/113513/elektronische-identitatbenutzeranmeldung
[2] http://www.fma-li.li/de/e-service/support/systemvoraussetzungen.html

erhält der Finanzintermediär die betreffende Meldungsanforderung erneut zugeteilt. Mit der Stornierung einer bereits erstatteten Meldung lebt die Meldepflicht innerhalb der ursprünglichen Meldefrist wieder auf. Die Stornierung einer Meldung führt somit zu keiner Fristverlängerung, Fristhemmung oder Fristunterbrechung.

Die Erfüllung einer in den Anhängen dieser Mitteilung genannten Meldeverpflichtung einer juristischen Person durch eine von der e-Service Plattform der FMA verschiedene Übermittlungsmethode führt für die FMA zu einem Mehraufwand, der durch die Erhebung einer aufwandsabhängigen Gebühr verrechnet wird. Die Berechnung des entsprechenden Stundensatzes bestimmt sich nach Art. 30 FMAG.

8. Probleme bei der Einreichung

Fachliche Fragen zum Registrierungs-, Beantragungs- und Meldeprozess sowie allgemeine Fragen zum Inhalt einer Meldung werden durch den zuständigen Fachbereich der FMA beantwortet:

- Fachbereich Andere Finanzintermediäre: meldewesen.AFI@fma-li.li
- Fachbereich Banken: meldewesen.BA@fma-li.li
- Fachbereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen: meldewesen.VVE@fma-li.li
- Fachbereich Wertpapiere: meldewesen.WP@fma-li.li

Falls die Einreichung einer Meldung aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist dies der FMA umgehend zu melden (e-service@fma-li.li). Technische Probleme auf Seiten des Finanzintermediärs heben die Pflicht zur termingerechten Meldung nicht auf.

9. Verantwortung der Finanzintermediäre

Die Finanzintermediäre sind sowohl für die fristgerechte Einreichung als auch für die Richtigkeit der von ihnen über die e-Service Plattform der FMA gemeldeten Daten verantwortlich.

Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sowie die darauf basierenden Verordnungen bleiben von den Pflichten gemäss dieser Mitteilung unberührt.

10. Wartung

Zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der Leistungen der e-Services sind Wartungsfenster notwendig. Während dieser Wartungsfenster stehen das e-Service Portal und die e-Services nicht zur Verfügung. Die geplanten Wartungsfenster und die daraus resultierenden Zugriffsbeschränkungen werden rechtzeitig vor der geplanten Wartung an die Finanzintermediäre bekannt gegeben.

11. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Grundlagen des Meldewesens, insb. Massnahmen und Sanktionen bei der Verletzung von Meldepflichten, werden durch die jeweils anwendbaren Spezialgesetze und das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege sowie den darauf basierenden Verordnungen geregelt.

Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Mitteilung.

Weitere Informationen und Hilfestellungen zur e-Service Plattform der FMA und den angebotenen e-Services erhalten sie auf der Website der FMA.[3]

Diese Mitteilung tritt per 1. Juni 2015 in Kraft.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Zentrale Dienste

IT/Projekte

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: 18. Mai 2015

[3] http://www.fma-li.li/de/e-service.html

Anhang I: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Banken

Vierteljährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute (nicht konsolidiert):

- Vierteljährliche Berichterstattung für E-Geld-Institute (nicht konsolidiert) nach Art. 10 EGG

Anhang II: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Halbjährliche Berichterstattung für Vorsorgeeinrichtungen:

- Halbjährliche Berichterstattung für Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 18 Bst. b Abs. 2 BPVG i.V.m Art. 34 Abs. 4 BPVV

Anhang III: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Wertpapiere

Halbjährliche Berichterstattung für Verwaltungsgesellschaften und Fonds [4]:

- Halbjährliche Berichterstattung für Fonds nach Art. 23 Abs. 1 IUV, nach Art. 124 Abs. 2 UCITSV und Art. 157 Abs. 6 AIFMG, Art. 107 Abs. 7 bis 9 AIFMG i.V.m. Art. 186 AIFMV
- Halbjährliche Berichterstattung für Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM nach IUG, UCITSG und AIFMG nach Art. 23 Abs. 1 IUV, nach Art. 124 Abs. 2 UCITSV und Art. 157 Abs. 6 AIFMG, Art. 107 Abs. 7 bis 9 AIFMG i.V.m. Art. 186 AIFMV

Berichterstattung für AIFM und AIF [5]:

- AIFM-Formblatt für die Berichterstattung nach Art. 3 Abs. 4 Bst. b und Art. 107 AIFMG
- AIF-Formblatt für die Berichterstattung nach Art. 3 Abs. 4 Bst. b und Art. 107 AIFMG

[4] Diese Meldungen sind von den Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften nach IUG, UCITSG und AIFMG per 30. Juni und per 31. Dezember zu erstellen und der FMA innerhalb von zwei Monaten elektronisch über die e-Service Plattform der FMA einzureichen. Die Meldungen sind erstmalig per Stichtag 31. Dezember 2015 über die e-Service Plattform einzureichen.

[5] Art. 107 AIFMG statuiert für AIFM mit Domizil Liechtenstein eine periodische Berichtpflicht für den AIFM sowie für jeden vom AIFM verwalteten AIF. Die Details über die Berichtspflichten sind in den verbindlich erklärten Leitlinien ESMA/2014/869DE (vgl. FMA-Mitteilung 2012/02) sowie der „Wegleitung: Berichtspflichten für AIF und AIFM“, aufgeschaltet auf der Webseite der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, www.fma-li.li, definiert. Die Meldungen sind erstmalig per Stichtag 31. Dezember 2015 über die e-Service Plattform einzureichen.

Anhang IV: e-Service Meldepflichten im Zuständigkeitsbereich des Bereichs Andere Finanzintermediäre

Derzeit keine Meldepflichten vorgesehen.